

Lesefassung

Stand (rückw.) vom 01.01.2020

Hauptsatzung der Gemeinde Tinningstedt

§ 1

Wappen, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt: „In Silber ein flugbereiter, schwarzbewehrter roter Falke, der sich auf einer durchgehenden, niedrigen roten Ziegelmauer, diese belegt mit zwei goldenen, beiderseits mit je einer abzweigenden Spirale geschmückten Mauerankern, niederlassen will, und ein blauer Wellenbalken im Schildfuß.“
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Tinningstedt, Kreis Nordfriesland“
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000 €.
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird.
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird.
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000 € nicht übersteigt.
 5. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 200 € (die Gesamtbelastung 12.000 €) nicht übersteigt.
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000 € nicht übersteigt.
 7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000 €.
 8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000 €
 9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 85 € bzw. der jährliche Mietzins 1.000 € nicht übersteigt.
 10. freihändige Auftragsvergabe bis zu einem Wert von 500 €.
 11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.000 €.
 12. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des

Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

13. Die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der Entscheidung über Landschaftspläne gemäß § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatschG).
14. Die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten mit Ausnahme von Stellungnahmen zu Raumordnungsplanungen.
15. Den Verzicht der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Südtondern kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile der Sitzung. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist dort im Rahmen der Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Ständiger Ausschuss

- (1) Nach § 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung wird folgender ständiger Ausschuss gebildet:

Finanzausschuss

Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Finanzwesen
Grundstücksangelegenheiten
Steuern und Abgaben
Haushaltsplan

Prüfung des Jahresabschlusses

In den Ausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den im Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in alle Ausschüsse auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 der Gemeindeordnung an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als 50 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Nieder-

schrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000 € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, nicht übersteigt.

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 600 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 300 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.600 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 260 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich

auf dem Grundstück Hauptstr. 10

befindet, entsprechend den landesrechtlichen Bekanntmachungsbestimmungen bekanntgemacht.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in

der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-suedtondern.de eingestellt. Hierauf wird durch die Bekanntmachungstafel entsprechend Abs. 1 hingewiesen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 08.05.2003 und die Nachtragssatzungen vom 27.01.2008, 27.01.2009 und 29.01.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tinningstedt, den 26.08.2021

Gemeinde Tinningstedt

(Siegel)

Dirk Enewaldsen
- Bürgermeister -